

5. Ist bei einer Mehrzahl von Fällen gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens auf eine Gesamtstrafe nach §. 74 St.G.B.'s zu erkennen?
St.G.B. §§. 294. 74.

II. Straffenat. Urtr. v. 23. Januar 1883 g. H. Rep. 3142/82.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat schließlich thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte H. durch drei selbständige Handlungen im Jahre 1881 und 1882 in den Forsten der Umgegend von Berlin, also an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt war, die Jagd ausübt hat, und zwar, indem er dieses unberechtigte Jagen gewerbsmäßig betrieb. Zur Anwendung gebracht sind gegen den Angeklagten H. die §§. 292. 294. 74. 40 St.G.B.'s. Es sind „für jede That“ (aus §. 294 a. a. O.) drei Monate Gefängnis bestimmt und die drei Einzelstrafen (nach §. 74 a. a. O.) auf eine Gesamtstrafe von acht Monaten Gefängnis reduziert, neben welcher auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und Einziehung der in Beschlagnahme genommenen Büchse und sonstigen Jagdgeräthschaften erkannt ist. . . .

Der erste Richter hat gegen den Angeklagten H. mit Recht den §. 294 St.G.B.'s zur Anwendung gebracht und nur insofern, wie die Revisionschrift zutreffend rügt, geirrt, als er die einzelnen Handlungen des Angeklagten, obwohl dieselben nur Ausflüsse des gewerbsmäßigen Betriebes unberechtigten Jagens sind, als verschiedene selbständige, einzeln nach §. 74 St.G.B.'s zur Bestrafung aus dem §. 294 a. a. O. zu ziehende Handlungen beurteilt. Zwar vermag schon eine einzige Handlung, wenn sie behufs des Erwerbes mit der Absicht der Wiederholung vorgenommen wird, den Begriff der Gewerbsmäßigkeit zu er-

füllen, insofern dieselbe den begonnenen Gewerbebetrieb darstellt. Immerhin bleibt aber der gewerbmäßige Betrieb ein Kollektivbegriff. Es werden damit alle einzelnen, in das Gewerbe einschlagenden Handlungen zu einer Einheit zusammengefaßt, und der §. 294 St.G.B.'s kann deshalb nur einmal zur Anwendung kommen, wenn auch mehrere Fälle unberechtigten, gewerbmäßig betriebenen Sagens vorliegen, weil das gewerbmäßige Betreiben unberechtigten Sagens in seiner Gesamtheit den Gegenstand der Strafandrohung bildet. Die Zahl der Fälle kann nur bei Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen von Einfluß sein. Gemäß §§. 393. 394 St.P.O. war hiernach das angefochtene Urteil, soweit es den Angeklagten H. betrifft, jedoch unter Aufrechterhaltung der auf diesen Angeklagten bezüglichen tatsächlichen Feststellungen, mit Ausschluß der Annahme dreier selbständiger Handlungen, aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.